

# Bericht gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG

## Umsetzung der Systemstabilitätsverordnung für das Kalenderjahr 2014:

Netzbetreiber (VNB): **ews – Netz GmbH**  
Betriebsnummer der Bundesnetzagentur: **10003043**  
Netznummer der Bundesnetzagentur: **01**  
Vorgelagerter Übertragungsnetzbetreiber: **Tennet TSO GmbH**

### 1. Einleitung

Gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 2 EEG ist der Netzbetreiber verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der gemäß den §§ 70 bis 74 EEG mitgeteilten Daten zu veröffentlichen. Dieser Pflicht kommt die ews – Netz GmbH mit diesem Dokument nach.

### 2. Grundsystematik

Gemäß den §§ 4, 5 und 7 SysStabV müssen die Verteilnetzbetreiber für eine entsprechende Nachrüstung der Wechselrichter und Entkopplungsschutzeinrichtungen in bestimmten Photovoltaikanlagen im Nieder- und Mittelspannungsnetz sorgen.

### 3. Datenermittlung

Die Betreiber der nach § 2 SysStabV betroffenen PV-Anlagen, die an das Netz der ews – Netz GmbH angeschlossen sind wurden angeschrieben, um die zur Vorbereitung der Umrüstung erforderlichen Daten zu erheben. Die Daten wurden gemäß § 9 Abs. 1 SysStabV und unter Berücksichtigung des § 8 Abs. 2 SysStabV angefordert.

### 4. Umrüstung

Bei den nach § 2 SysStabV betroffenen PV-Anlagen wird die Umrüstung von beauftragten Elektrofachkräften nach § 8 Abs. 1 und 4 SysStabV unter Beachtung der Fristen gem. § 8 Abs. SysStabV durchgeführt. Die Umrüstung erfolgt unter Berücksichtigung der Anforderungen der § 4, 5 und 7 SysStabV.

### 5. Kosten

Gemäß § 57 Abs. 2 EEG sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet, den Verteilnetzbetreibern 50 % der im Rahmen der Umsetzung der SysStabV angefallenen Kosten zu erstatten. Bei den anderen 50% ist der Verteilnetzbetreiber gem. § 10 SysStabV berechtigt, die Kosten über die Netzentgelte geltend zu machen. Nicht berücksichtigt sind die zusätzlichen Kosten nach § 8 Abs. 1 Satz 3 SysStabV.

### 6. Meldung an den Übertragungsnetzbetreiber

Die Bescheinigung über eine unabhängige Prüfung der Angaben nach § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG für den Zeitraum 01.01.2014 bis 31.12.2014 wurde fristgemäß an den Übertragungsnetzbetreiber übermittelt.

Die nachfolgende Tabelle gibt die Kosten, die der ews-Netz GmbH, Bad Segeberg, durch die Nachrüstung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie nach Systemstabilitätsverordnung zusätzlich entstanden sind sowie die Anzahl der nachgerüsteten Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 wieder.

Durch die Nachrüstung nach SysStabV zusätzlich entstandene Kosten <sup>1)</sup>	5.572,23	EUR
Anzahl der vollständig nachgerüsteten PV-Anlagen	30	Stk.
Anzahl der nachgerüsteten Wechselrichter	102	Stk.
Anzahl der nachgerüsteten Entkupplungsschutzeinrichtungen	3	Stk.

- <sup>1)</sup> Von den o.g. durch die Nachrüstung nach SysStabV zusätzlich entstandenen Kosten sind nach § 57 Abs. 2 EEG Kosten in Höhe von 2.786,12 EUR durch den Übertragungsnetzbetreiber zu ersetzen.

Bei der Ermittlung der o.g. Kosten sind insbesondere die folgenden Sachverhalte berücksichtigt:

- Kosten für interne Leistungen sind nur enthalten, wenn es sich bei diesen um noch nicht in der Kosten- und Erlössphäre des Netzbetreibers berücksichtigte interne Kosten handelt;
- Nicht enthalten sind die Kosten, die aufgrund der Berücksichtigung von Wünschen von Anlagenbetreiberinnen oder Anlagenbetreibern nach § 8 Abs. 1 Satz 3 SysStabV durch die Beauftragung der betreffenden fachkundigen Person zusätzlich entstanden sind.